

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/132 vom 19. November 1996**

Sg Verwaltungsgericht, 1996-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2016\\_132](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_132)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/132 du 19 novembre 1996

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/132 del 19 novembre 1996

## **Regeste**

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. Der von einer EU-Bürgerin geschiedene Beschwerdeführer kann sich auf Art. 50 AuG berufen. Allerdings erscheint er angesichts seiner zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen, seiner unregelmässigen Erwerbstätigkeiten und der Verschuldung nicht als erfolgreich integriert. Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich mit Blick darauf, dass er seine Kinder- und Jugendzeit in seiner Heimat verbracht und sich auch später immer wieder dort aufgehalten hat, auch als verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2016/132).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde befugt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde wurde mit Eingabe vom 20. Juni 2016 unter Berücksichtigung des Fristenlaufs am Wochenende rechtzeitig erhoben (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP, Art. 30 Abs. 1 VRP und Art. 142 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272) und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 16. August 2016 formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Der Widerruf beziehungsweise das Erlöschen einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) nicht geregelt. Deshalb ist diesbezüglich das Landesrecht massgebend. Die landesrechtlichen Voraussetzungen zum Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung dürfen aber nicht derart ausgestaltet sein, dass sie einen staatsvertraglich gewährleisteten Anspruch auf Aufenthalt vereiteln (BGer 2C\_52/2014 vom 23. Oktober 2014 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Gemäss Art. 4 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs; SR 142.203, VEP) erhalten EU- und EFTA-Angehörige eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA gestützt auf Art. 33 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG) und Art. 58 f. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201, VZAE). Gemäss

Art. 23 Abs. 1 VEP können Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

### **E. 2.1**

Die Aufenthaltsbewilligung war dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 7 lit. d FZA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA zum Verbleib bei seiner Ehegattin erteilt worden. Da die Ehe des Beschwerdeführers am 27. Juni 2013 geschieden wurde und diese Scheidung rechtskräftig wurde, kann er als Drittstaatsangehöriger aus dem FZA keinen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz ableiten. Zu untersuchen bleibt, ob sich aus Art. 50 AuG ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach erfolgter Auflösung der Ehe ergibt (BGer 2C\_61/2014 vom 5. Januar 2015 E. 4.1 mit Hinweis auf BGer 2C\_886/2011 vom 28. Februar 2012 E. 4.1).

### **E. 2.2**

Nach Art. 50 Abs. 1 AuG besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 und 43 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Der Anspruch steht auch geschiedenen Ehepartnern von EU-Bürgern zu (BGer 2C\_213/2012 vom 13. März 2012 E. 2.2.2).

#### **E. 2.2.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass die Ehegemeinschaft drei Jahre gedauert hat, weshalb sich die Frage stellt, ob der Beschwerdeführer sich erfolgreich integriert hat. Die erfolgreiche Integration liegt laut Art. 77 Abs. 4 VZAE vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (lit. a) und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet (lit. b). Und auch nach Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205, VIntA) zeigt sich der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung (lit. a), im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache (lit. b), in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz (lit. c) sowie im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (lit. d). Diese Kriterien sind nicht abschliessend. Bei einer ausländischen Person, die in der Schweiz beruflich integriert ist und eine feste Anstellung hat, finanziell unabhängig ist und sich korrekt verhält und die örtliche Sprache beherrscht, bedarf es aber ernsthafter besonderer Umstände, um eine erfolgreiche Integration zu verneinen. Ist eine gewisse finanzielle Selbständigkeit gesichert, lassen einzelne Unterbrüche und kurze Zeiten der Arbeitslosigkeit eine Integration nicht als gescheitert erscheinen. Das Fehlen besonders enger sozialer Bindungen schliesst für sich alleine eine erfolgreiche Integration nicht aus, auch das Fehlen von Vereinsmitgliedschaften nicht. Die Sprachkenntnisse sind am sozioprofessionellen Umfeld zu messen; genügt es für dieses, kann der Grad der Sprachbeherrschung dem Betroffenen nicht entgegengehalten werden. Keine erfolgreiche Integration liegt hingegen vor, wenn eine Person kein Erwerbseinkommen erwirtschaften kann, welches ihren Konsum zu decken vermag, und sie während einer substantiellen Zeitdauer von Sozialleistungen abhängig war und sich diese Situation nicht hinreichend verbessert. Ein Indiz gegen eine erfolgreiche Integration ist der Umstand, dass das gesellschaftliche Leben einer

ausländischen Person primär mit den Angehörigen derselben Nationalität gepflegt wird (BGer 2C\_853/2015 vom 5. April 2016 E. 5.1.1, 2C\_748/2014 vom 12. Januar 2015 E. 3.2 je mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 2.2.1.1**

. In Bezug auf den Respekt der rechtsstaatlichen Ordnung führt die Vorinstanz aus, dass das Verhalten des Beschwerdeführers in der Schweiz keineswegs korrekt gewesen sei und die Häufigkeit seiner Verfehlungen negativ ins Gewicht falle, wenngleich jedes der von ihm begangenen Delikte für sich alleine nicht besonders gravierend erscheine (act. 2 S. 11). Der Beschwerdeführer bekunde Mühe, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten. Der Beschwerdeführer liess dazu vorbringen, dass es zwar richtig sei, dass er in der Vergangenheit wiederholt straffällig geworden sei, dass allerdings zu beachten sei, dass keine dieser Verurteilungen zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung berechtige (act. 5 S. 4). Die vielen Delikte wecken Zweifel an der erfolgreichen Integration des Beschwerdeführers. Er bekundet tatsächlich Mühe damit, sich an die Schweizerische Rechtsordnung zu halten. Während seiner Aufenthalte in der Schweiz musste er regelmässig strafrechtlich belangt werden. Er wurde nicht nur im Strassenverkehr auffällig, sondern auch wegen mehrfacher fahrlässiger Unzucht mit einem Kind, Fälschung von Ausweisen und verbotenem Erwerb einer Schusswaffe (1995) sowie im Zusammenhang mit der Ausübung von Erwerbstätigkeiten wegen Unterlassung der Buchführung (2012), Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (2014) und vorsätzlicher Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (2014) bestraft. Auch wenn ein erheblicher Teil der Straftaten nicht als besonders gravierend erscheinen mögen, zeugen sie doch von einer gewissen Unbelehrbarkeit und einem unzureichenden Bewusstsein für die Bedeutung der Einhaltung insbesondere der strafrechtlichen Grenzen für das gesellschaftliche Zusammenleben.

#### **E. 2.2.1.2**

In Bezug auf die wirtschaftliche Integration und Unabhängigkeit bringt die Vorinstanz vor, dass der Beschwerdeführer am 10. Mai 2008 in die Schweiz eingereist sei und als Gerüstbauer gearbeitet habe (act. 2 S. 8 ff.). Im Oktober 2008 habe er diese Stelle aber bereits wieder verloren. In der Folge sei er in den Kosovo gereist und auf dem Rückweg in Serbien festgenommen und vom Gemeindegerecht Z. (Serbien) am 26. Januar 2009 wegen unerlaubter Überschreitung der Staatsgrenze und des Versuchs des Menschensmuggels zu acht Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach dem Verbüssen der Gefängnisstrafe sei er am 26. Juni 2009 wieder in die Schweiz eingereist und habe am 1. Juli 2009 eine Stelle als Gerüstbauhelfer angetreten. Laut Lohnabrechnung vom März 2011 habe er monatlich CHF 3'336.40 netto verdient. Trotzdem habe sich das Ehepaar verschuldet. Längere Zeit hätten sie keine Miete bezahlt, so dass ihnen die Wohnung gekündigt worden sei. Sie seien schliesslich aus der Wohnung ausgewiesen worden. Am 8. Februar 2011 habe sich der Beschwerdeführer selbständig gemacht. Die Firma, die er mit seiner Schwester gegründet habe, sei am 15. Mai 2012 bereits wieder Konkurs gegangen. Die Buchführung habe er unterlassen. Auch privat sei er den finanziellen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen. Die Sozialen Dienste hätten in der Zeit vom 7. Oktober 2010 bis 1. Oktober 2013 Verlustscheine für Gesundheitskosten in Höhe von CHF 17'141.45 übernehmen müssen. Ausserdem seien gemäss Betreibungsregistrauszug vom 30. September 2013 gegen den Beschwerdeführer Verlustscheine im Betrag von CHF 56'842.20 vorgelegen. Am 31. Oktober 2012 sei der Familie ein weiterer Mietvertrag

wegen Nichtbezahlen der Miete gekündigt worden. Die Mietausstände hätten sich auf CHF 13'210 belaufen. Erneut sei man nicht ausgezogen. Am 1. September 2013 habe sich der damals geschiedene Beschwerdeführer selbständig gemacht und begonnen, ohne Wirtepatent eine Bar in G. zu führen. Er habe von Anfang an nicht mit den Behörden zusammengearbeitet, Angestellte nicht angemeldet und keine Quellensteuerabrechnungen eingereicht. Seine gegenüber den Behörden bekanntgegebene Postadresse sei ab ungefähr August 2014 nicht mehr gültig gewesen. Am 17. Oktober 2013 habe der Beschwerdeführer unverschuldet einen Unfall erlitten. Seither klage er über Rückenschmerzen (Diskushernie). Gemäss ärztlicher Einschätzung vom 14. Januar 2014 sei der erlittene Unfall aber nicht geeignet gewesen, eine Diskushernie zu verursachen. Die Rückenschmerzen seien deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auf den Unfall zurückzuführen. Ein unfallbedingter Dauerschaden liege nicht vor. Am 3. Februar 2014 seien gegen den Beschwerdeführer bereits 45 offene Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 62'251.80 vorgelegen. Er habe weder seine offenen Steuern noch seine Krankenkassenprämien bezahlt. Im Mai 2014 habe er in seiner Bar albanische Staatsangehörige ohne Arbeitsbewilligungen angestellt. Im August 2014 habe er den Barbetrieb aufgegeben. Am 26. August 2014 sei die Verschuldung erneut angestiegen, auf CHF 88'615.75. Am 20. März 2015 habe der Beschwerdeführer eine 50-Prozent- Arbeitsstelle als Fahrer/Baustellenaufsicht bei einer Gerüstbaufirma angetreten. Am 20. Februar 2015 seien gegen ihn offene Verlustscheine im Betrag von CHF 91'923.55 vorgelegen. Der Beschwerdeführer sei somit beruflich nicht integriert. Dies sei nicht Folge des Unfalls, sondern seines Geschäftsgebarens. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Vorbringen nicht im Detail, sondern lässt allgemein ausführen, dass obschon er sich in der Vergangenheit nicht immer wohl verhalten habe, er mittlerweile über eine feste Stelle verfüge und ein Teil der Schulden entstanden sei, nachdem er infolge eines Unfalles vorübergehend vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen sei (act. 1 S. 3). Er sei nach wie vor zu 50 Prozent arbeitsunfähig (act. 5 S. 4). Am 2. Mai 2016 sei ihm eine Ausbildung zum Taxi-Chauffeur finanziert worden. Damit sei erstellt, dass er aufgrund des Unfallereignisses im Jahre 2013 nach wie vor teilweise arbeitsunfähig sei und alles daran setze, sich wieder in den Arbeitsprozess integrieren zu können. Er komme seinen finanziellen Verpflichtungen durchaus nach (act. 5 S. 5). Aus einem Arzteugnis geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 27. Juni 2016 noch zu 50 Prozent arbeitsunfähig geschrieben war und dies „auf Weiteres“ (act. 6.1). Offenbar erfolgte eine IV-Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA), ansonsten es nicht zu Frühinterventionsmassnahmen gekommen wäre. Wie diese Frühinterventionsmassnahmen verlaufen sind, ist unklar. Unklar ist vor allem, ob sich der Beschwerdeführer an die im Rahmen der Zielvereinbarung getroffenen Abreden gehalten hat, ob er die Taxiprüfung bestanden hat und ob die berufliche Eingliederung nach dem 31. Dezember 2016 gelungen ist (act. 6.2 S. 1). Es wäre am Beschwerdeführer gelegen, dies in den Rechtsmittelverfahren darzulegen. Dass dies unterlassen wurde, lässt darauf schliessen, dass diese Frühinterventionsmassnahmen gescheitert sind. Darauf deutet auch die Mutationsmeldung vom 29. März 2017 hin, wonach der Beschwerdeführer in der „W. Bar“ in R. – mithin nicht als Taxichauffeur – tätig ist (act. 15.2). Es muss deshalb sowie aufgrund der unwidersprochen gebliebenen, detaillierten Vorbringen der Vorinstanz geschlossen werden, dass die wirtschaftliche Integration nicht gelungen ist, das heisst der Beschwerdeführer sich finanziell nicht über Wasser halten kann und selbständige Unternehmungen unter anderem daran scheitern, dass er nicht gewillt ist, die hierzulande für Unternehmungen geltenden

Regeln einzuhalten, entweder aus Unkenntnis und ohne belegtes Bestreben, sich kündigt zu machen, oder sogar aus bewusster Missachtung der in Bezug auf das Wirtschaftsleben geltenden Regeln.

#### **E. 2.2.1.3**

Ausführungen zur sozialen Integration, zu Sprache und weiterem Bildungserwerb finden sich keine substantiellen. Die Vorinstanz führt einzig aus, dass der Beschwerdeführer in sozialer Hinsicht nicht gut integriert sei (act. 2 S. 14). Woraus dies geschlossen wird, ist unklar. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die soziale und sprachliche Integration sowie der weitere Bildungserwerb sich im normalen Rahmen bewegen.

#### **E. 2.2.1.4**

Berücksichtigt man nun die Gesamtumstände, so muss darauf geschlossen werden, dass vor allem die Integration in Bezug auf die hiesige Rechtsordnung, aber auch in finanzieller beziehungsweise wirtschaftlicher Hinsicht gescheitert ist, einerseits aufgrund der diversen Delikte, andererseits aufgrund der erfolglosen wirtschaftlichen Integrationsbemühungen, die teilweise auch ein Desinteresse an den hiesigen Regeln des Wirtschaftslebens aufzeigen. Ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung basierend auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG ist daher zu verneinen. Daran ändert nichts, dass ein Teil der Verschuldung des Beschwerdeführers mit dem unverschuldeten Unfall und der darauf folgenden (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit zusammenhängen mag, hat doch der Beschwerdeführer selbst bekundet, dass ihm eine Erwerbstätigkeit seit dem Unfall nicht unmöglich ist beziehungsweise wäre, indem er eine Ausbildung zum Taxi-Chauffeur in Angriff genommen hat.

#### **E. 2.2.2**

Der Beschwerdeführer macht keinen nachehelichen Härtefall gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG geltend. Ein solcher ist auch nicht ersichtlich.

#### **E. 2.2.3**

Damit ist ein Anspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu verneinen.

#### **E. 2.3**

Zu prüfen bleibt, ob sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund einer Interessenabwägung als unverhältnismässig erweist, wie dies vom Beschwerdeführer vorgebracht wird (act. 5 S. 5 f.). Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration beziehungsweise die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV und Art. 96 AuG; BGer 2C\_780/2013 vom 2. Mai 2014 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 135 II 377 E. 4.3; VerwGE B 2015/284 vom 20. Dezember 2016 E. 3.5.). Der Beschwerdeführer lässt dazu vorbringen, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung unverhältnismässig sei, da seine gesamte Kernfamilie in der Schweiz lebe und er aufgrund seines Unfalles im Jahre 2013 teilweise arbeitsunfähig und auf die Unterstützung der Sozialversicherungsanstalt zur Wiederintegration im Arbeitsprozess angewiesen sei (act. 5 f.). Eine Rückkehr in seine Heimat würde ihn von seiner Familie reissen und dazu führen, dass er keine adäquate Behandlung seiner Unfallbeschwerden mehr erhalten würde und auch die Ausbildung zum Taxi-Chauffeur abbrechen müsste. Er wäre sodann ganz auf sich alleine gestellte und nicht in der Lage, sich wirtschaftlich in seiner Heimat zu integrieren. Die Vorinstanz führt dazu aus, dass der Beschwerdeführer erstmals im Alter von rund 28.5 Jahren, im Jahre 1991, eine

